GEMEINDE PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE
A-9210 Pörtschach am Wörther See, Hauptstraße 153
pol. Bezirk: Klagenfurt-Land
Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: poertschach@ktn.gde.at
www.poertschach.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Pörtschach am Wörthersee
vom 28. Juni 2023 Zahl: 640-1/2023-1
mit welcher für die Längsparkspur östlich BKS Bank eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 30 Minuten – gebührenfrei – (Kurzparkzonenverordnung BKS) verfügt wird

Gemäß den §§ 25, 43 Abs. 1 lit. b und 94 d Zif. 1b und 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2022, sowie § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 104/2022 verordnet:

§ 1
Bezeichnung des verordneten Bereiches

1. Eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 30 Minuten – gebührenfrei – wird auf der Längsparkspur östlich BKS Bank (Gst. Nr. 929/4, KG 72152 – Anlage 1) verfügt.
2. Ein Halte- und Parkverbot – ausgenommen Taxis – wird am südlichen Teil der Längsparkspur östlich BKS Bank (Gst. Nr. 929/4, KG 72152 – Anlage 2) verfügt.

§ 2
Zeitraum der verordneten Kurzparkzone

Die Kurzparkzone für den lt. § 1 Abs. 1 bestimmten Bereich des Gemeindegebiets Pörtschach am Wörther See gilt

1. Jänner bis 31 Dezember eines jeden Jahres
Täglich von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr

§ 3
Parkscheibe und Parkticket

Gemäß § 25 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF, hat der Lenker eines mehrspurigen Fahrzeuges in nach § 1 Abs. 1 festgelegten Kurzparkzone bei Beginn des Parkvorganges eine Parkscheibe laut Kurzparkzonenüberwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, in der Fassung BGBl. II Nr. 145/2008, am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

§ 4
Ausnahmen

Ausnahmen von der vorgeschriebenen Kurzparkzone gelten für

a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960 idgF.
b) Fahrzeuge des Straßendienstes und Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960 idgF.
c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zu Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 , idgF. gekennzeichnet sind.
d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei ei-ner Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO, idgF. gekennzeichnet sind.
e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt wer-den oder in denen solchen Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960, idgF. befördert werden,

wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO, idgF. gekennzeichnet sind.

f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.

g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten (Das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen, sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge).

§ 5
Kennzeichnung

(1) Die gemäß § 1 Abs. 1 verordnete Kurzparkzone ist durch die Anbringung eines Vorschriftszeichens gemäß § 52 Zif. 13 d der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF „Kurzparkzone“ mit den Zusatztafeln „09:00 - 20:00 Uhr – Parkdauer 30 min., Parkscheibe verwenden, 2 Stellplätze“ kundzumachen. Die Vorschriftszeichen sind in der Mitte der zwei Parkplätze anzubringen.

(2) Der gemäß § 1 Abs. 2 verordnete Bereich des Halte- und Parkverbotes ist durch die Anbringung eines Vorschriftzeichens gemäß § 52 lit a Z 13b. StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ den Zusatztafeln „ausgenommen Taxis“ und „ 1 Stellplatz“ kundzumachen. Die Vorschriftszeichen sind am Anfang des festgelegten Bereichs anzubringen.

§ 6
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 StVO 1960 idgF geahndet.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

(2) Mit dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörtschach am Wörther See Zl. 120-5/2012-1 vom 31. Mai 2012 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Mag.ª Silvia Häusl-Benz

<u>Anlagen:</u>
Lagepläne (Anlagen 1 bis 2)

Angeschlagen am: 04.07.2023
Abgenommen am:

	Unterzeichner	Gemeinde Pörtschach am Wörther See
	Datum/Zeit-UTC	2023-07-03T11:35:06+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	729628678
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.poertschach.gv.at/amtssignatur.html	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

KAGIS Maps
kann mehr...

LAND KÄRNTEN
KAGIS

Erstellt am: **23.06.2023** von: Maßstab: **1:250**

© Land Kärnten - KAGIS, BEV
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellung.

Amt der Kärntner Landesregierung
web: https://kagis.ktn.gv.at/
email: kagis@ktn.gv.at

KAGIS Maps
kann mehr...

LAND KÄRNTEN
KAGIS

Erstellt am: **23.06.2023** von: Maßstab: **1:250**

© Land Kärnten - KAGIS, BEV
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellung.

Amt der Kärntner Landesregierung
web: https://kagis.ktn.gv.at/
email: kagis@ktn.gv.at